



BERICHT

über die Haushaltsergebnisse

im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich der im Österreichischen Stabilitätspakt 2005 vorgesehenen Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich

September 2010

Der vorliegende Bericht wurde in der
Statistik Austria - Direktion Volkswirtschaft
erstellt.

Projektteam:

Peter Göschl

Daniela Melingo

Alexander Ninaus

Eveline Pfeiler

Walter Stübler

Überblick

In diesem Bericht werden die Haushaltsergebnisse für die Jahre 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 gemäß ESVG 95 präsentiert, wie sie die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 berechnet hat. Er besteht aus einem Text- und einem Tabellenteil. Der Textteil resümiert einige definitorische und rechtliche Rahmenbedingungen. Die anschließenden Tabellen fassen die Daten für die Berichtsjahre in drei Übersichten zusammen (Überblick, Details über die Landesebene, Details über die Gemeindeebene) bzw. geben eine Zusammenschau über die Landesfonds. Weitere Aufgliederungen für die Landesebene wurden als Tabellen 17 und 18 angefügt. Dort sind die sonstigen Entscheidungen des Bundeskoordinationskomitees bzw. bilaterale Entscheidungen innerhalb der Finanzausgleichspartner und die Änderungen aufgrund Eurostat Entscheidungen nach 16. Oktober 2000 näher dargestellt. Die Ergebnistabellen 1 bis 18 sind so aufgebaut, dass sie die Haushaltsergebnisse laut Österreichischem Stabilitätspakt 2005 von den ESVG 95-Daten für die Budgetäre Notifikation ableiten. Alle Daten in diesem Bericht sind Berechnungsstand 30. September 2010.

Sanktioniertes Informationssystem

Zur Unterstützung des Vollzuges des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 wurde im Artikel 9 ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Für die Berechnung der Haushaltsergebnisse sind die Meldeverpflichtungen der Gebarungstatistik-Verordnung¹ wesentlich. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ - das sind vor allem die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungsträger, Kammern und Fonds - bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten ihrer Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Daten laut ESVG 95

Rechtlich gesehen ist das ESVG 95 eine EU-Verordnung² und damit für die EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindliches Recht. Seit der ESVG-95-Novelle vom 3. Dezember 2001³ wird der Terminus Öffentliches Defizit folgendermaßen definiert: „Der Begriff „öffentliches Defizit“ entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates, einschließlich der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9.“

In der Budgetären Notifikation⁴ übermitteln die EU-Mitgliedsstaaten Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand an die Europäische Kommission.

¹ BGBl. II Nr. 361/2002, kundgemacht am 27. September 2002, idF: BGBl. II Nr. 465/2004.

² Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

³ Verordnung (EG) Nr. 2558/2001.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 3605/93, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 475/2000, Nr. 351/2002 und Nr. 2103/2005.

Diese Berechnungen dienen üblicherweise als Ausgangspunkt für die Berechnungen im Stabilitätspakt.

Sonderregelung Landesfonds (Jahre 2005 und 2006)

Im Artikel 10 Absatz 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 ist geregelt, dass „Haushaltsergebnisse von Fonds der Gebietskörperschaften jeweils nur mit den Unterschiedsbeträgen gegenüber den Haushaltsergebnissen 2000 anzurechnen sind.“ Spezialregelungen für die Länder Tirol und Salzburg sind im Artikel 19 Absatz 1 festgehalten: „Für die Länder Tirol und Salzburg wird bei der Anwendung des Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz vom Unterschied der Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes zum Haushaltsergebnis gemäß dem Voranschlag des Jahres 2001 (Stand 1. Jänner 2001) ausgegangen. Die Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes Tirol werden zum 1. Jänner 2001 mit Null festgesetzt.“

Tabelle 16 gibt eine Übersicht über die Ableitung der Unterschiedsbeträge 2005 und 2006 zu den Haushaltsergebnissen 2000 der Landesfonds (die zweite Spalte der Ergebnistabellen enthält die Haushaltsergebnisse 2000, die Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 ergibt für die Fonds die Unterschiedsbeträge).

Ab dem Berichtsjahr 2007 gilt diese Regelung nicht mehr. Stattdessen wird auf Landesebene ein Finanzierungssaldo aller dem jeweiligen Land zurechenbaren Einheiten ausgewiesen, das sind Landesfonds und ausgegliederte Einheiten mit der Bezeichnung „Landesfonds“ in den Tabellen. Unter „sonstige Fonds Landesebene“ sind zwei Einheiten zu verstehen, die keinem Bundesland zugeordnet werden können. Es sind dies der Städte- bzw. der Gemeindebund.

Das gleiche gilt auch für die Gemeindeebene, das heißt es werden Gemeindefonds und ausgegliederte Gemeindeeinheiten unter der Sammelbezeichnung „Gemeindefonds“ zusammengefasst.

Die Flutwasserkatastrophen in den Jahren 2002 und 2005

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im August 2002 wurde vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen, Ausgaben und Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 nicht anzurechnen⁵. Die durch das Hochwasser 2005 entstandenen

⁵ In Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gab das Land Oberösterreich am 24. August 2005 folgende Feststellung ab:

1. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt [...] eine Auslegung des Resümeeprotokolls der Besprechung des Bundeskoordinationskomitees am 30. Oktober 2002 vor.
2. Das Land Oberösterreich hält in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Resümeeprotokoll des Bundeskoordinationskomitees ausdrücklich von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 nachvollziehbar entstanden sind, spricht, aber allfällige Einnahmen, die über die Ausgaben hinausgehen, nicht berücksichtigt.

Ausgaben und Mindereinnahmen werden ebenfalls durch eine Entscheidung des Österreichischen Koordinationskomitees von der Berechnung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2005 ausgenommen. In der dritten Spalte der Ergebnistabellen sind alle Informationen berücksichtigt, die bis Anfang September 2010 in der Bundesanstalt Statistik Österreich eingetroffen sind.

Ab dem Berichtsjahr 2007 werden vom Bundesministerium für Finanzen keine Mindereinnahmen für die Bundes-, Landes- und Gemeindeebene mehr geschätzt. Die Mehrausgaben wirken sich wie bisher positiv auf den Finanzierungssaldo aus.

Auslegungsregeln des ESVG 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 (Jahre 2005 und 2006)

In diesem Bericht unterscheiden sich die Auslegungsregeln des ESVG 95 aus heutiger Sicht von jenen „der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000“ – so weit sich aus diesen Differenzen Auswirkungen auf die Haushaltsergebnisse ergeben – zunächst um die Eurostat-Entscheidung zur Bundesimmobiliengesellschaft vom 31. Jänner 2002 und dem entsprechenden Kapitel „Sale and lease back“ in der zweiten Auflage des Eurostat-Handbuchs zum ESVG 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates. Die Einnahmen aus den Verkäufen von Gebäuden und Liegenschaften des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark an ihre Immobiliengesellschaften werden nur für die Daten gemäß ESVG 95 zum Interpretationsstand 16. Oktober 2000 als Einnahmen und somit als defizitmindernd / überschusserhöhend berücksichtigt (2. Spalte der Ergebnistabellen).

Eine weitere Differenz zwischen Auslegungsregeln des ESVG 95 von jenen „der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000“ ergibt sich aus der Finanzierung der Krankenanstalten. Im Artikel 10 Absatz 2 ist geregelt, dass „Für die Ermittlung des Maastrichterergebnisses für die Jahre 2005 und 2006 die Auslegungsregeln des ESVG 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 zugrunde gelegt werden. Die Anwendung von **Änderungen der Auslegungsregeln des ESVG 95** der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 ist für Zwecke dieses Stabilitätspaktes **nur mit Zustimmung der Finanzausgleichspartner** zulässig.“ Im Speziellen betrifft das den Themenkomplex Krankenanstalten und deren Verbuchung, in dem es Ende des Jahres 2005 zu einer wesentlichen Uminterpretation des „Darlehensmodells“ gekommen ist. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat bei der Erstellung der Haushaltsergebnisse eine strikte Auslegung der Regeln des Stabilitätspaktes angenommen. Die strikte Auslegung führt sowohl zu Defizitminderung / -erhöhung als auch zu Überschussminderung / -erhöhung (2. Spalte der Ergebnistabellen).

Eine dritte Differenz zwischen Auslegungsregeln des ESVG 95 von jenen „der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000“ ergibt sich aus der Methodenänderung im Kapitel „Capital Injections“ an Quasi-Kapitalgesellschaften (QKG) des Handbuchs zum ESVG 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates nach der Investitionszuschüsse an eine „loss making“ QKG nicht wie bisher als finanzielle Transaktion gebucht werden dürfen, sondern als Vermögenstransfer D.92 in die Ausgaben der Gebietskörperschaft einfließen müssen. Das bedeutet, dass die bisher als nichtmaastricht-wirksamen verbuchten Transaktionen (F.51), nunmehr als defiziterhöhende / überschussmindernde Buchung in die Ausgaben der betroffenen Gebietskörperschaften einfließen. Diese Methodenänderung wurde nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank im Jänner des Jahres 2009 bereits für die Notifikation an Eurostat im März 2009 eingebaut.

Kommentar zur Verbuchung der Krankenanstalten (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg) in den Berichtsjahren 2005 und 2006

In den Jahren 2000/2001 wurde in einigen Ländern die Finanzierung der Landeskrankenanstalten (LKA) umgestellt. Statt Subventionen bzw. Vermögenstransfers wurde die Art der Finanzierung durch Gewährung von Krediten, Erwerb von Anteilsrechten oder Inneren Anleihen gewählt. Die gewährten Darlehen wurden 2002 von den betroffenen Ländern als „verzinslich“ und „rückzahlbar“ bestätigt. Diese Verbuchung der Krankenanstaltenfinanzierung hatte nachhaltige Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo der Länder und des Gesamtstaates. Die gegebenen Landesdarlehen wurden zu diesem Zeitpunkt als finanzielle Transaktionen behandelt, d.h. sie hatten keinen Einfluss auf die Ausgaben des Landes bzw. das Haushaltsergebnis. Die eingenommenen Zinsen wurden auf der Einnahmenseite berücksichtigt. Aufgrund neuer Informationen⁶ und eines gestiegenen Erklärungsbedarfes gegenüber Eurostat wurde die Verbuchung der Landesdarlehen im Zuge der Krankenanstaltenfinanzierung im ESVG 95 mit der Maastricht Notifikation im März 2006 umgestellt. Für die Berechnung des Österreichischen Stabilitätspaktes ist es daher nötig – nach derzeitiger strikter Auslegung des Stabilitätspaktes – eine weitere Anpassung des Haushaltsergebnisses vorzunehmen, die sich in den Tabellen 10 und 11 bzw. 13 und 14 in den Unterschiedsbeträgen zum Öffentlichen Defizit gemäß ESVG 95, Spalte 2 widerspiegelt.

⁶ Unter anderem geht aus dem Beschluss des Steiermärkischen Landtags vom 18. 11. 2003 (Landtagsbeschluss Nr. 1224) hervor, dass das Land Steiermark sich verpflichtete, der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH ab dem Jahre 2005 zusätzlich gesonderte Gesellschafterzuschüsse für die Rückzahlung und Verzinsung der per 31. 12. 2004 aushaftenden Landesdarlehen (einschließlich kapitalisierter Zinsen) unter Zugrundelegung einer 15-jährigen Laufzeit und gleich bleibender Annuitäten zur Verfügung zu stellen. Damit ergibt sich die Situation, dass die so gewährten Darlehen eindeutig vom Land zurückgezahlt werden.

Im konkreten Fall sind die Bundesländer **Kärnten, Steiermark, Vorarlberg**, ab dem Berichtsjahr 2005 **Niederösterreich** und ab dem Berichtsjahr 2006 **Oberösterreich** davon betroffen. Im Folgenden wird eine Trennung der Transaktionen vorgenommen – je nachdem ob sie die Periode der Jahre 2001 bis 2004, oder ob sie die Berichtsjahre 2005 oder spätere betreffen – um die Erläuterungen zu vereinfachen. Einerseits haben die Länder Kärnten und Vorarlberg auch im Berichtsjahr 2005 weiterhin Darlehen an die Krankenanstalten gegeben, die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark wieder oder erstmals im Jahr 2005 bzw. 2006. Andererseits erfolgten im Berichtsjahr 2005 in den Ländern Kärnten und Steiermark Zuschüsse an die Krankenanstalten zur Tilgung der in den Jahren 2001 bis 2004 gegebenen Darlehen.

Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Berichtsjahr 2006 begonnen, Darlehen an die Krankenanstalten zu deren Finanzierung zu geben, die obige Anpassung kann also auch in diesem Fall zugrunde gelegt werden.

In **Niederösterreich** wurden in den letzten Jahren die Krankenanstalten systematisch von den Gemeinden in den Landeshaushalt als Quasi-Kapitalgesellschaften (Abschnitt 85) übernommen. Die konkrete Verbuchung und ihre Auswirkungen auf das Maastricht-Defizit / den Maastricht-Überschuß werden unter Punkt 4 angeführt.

1. Landesdarlehen zur Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 2005 und 2006 in den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg

Landesdarlehen zur Finanzierung der Krankenanstalten wurden in den Jahren 2001 bis 2004 als finanzielle Transaktionen gebucht und hatten daher keine Auswirkung auf den Finanzierungssaldo eines Landes. Für den Stabilitätspakt 2005 gilt dieselbe Annahme, dass die in den Berichtsjahren 2005 und 2006 gewährten Darlehen auch weiterhin als solche behandelt werden und keine Auswirkung auf das jeweilige Haushaltsergebnis haben, also nicht als Maastricht-Ausgabe angesehen werden.

Für das Ergebnis 2005 des Landes Kärnten bedeutet das, dass die auf VRV-Ansatz 561146, Post 2444 verbuchten Darlehen zur Abgangsdeckung an die KABEG in der Höhe von rund 143 Mio. € nicht als Maastricht-Ausgabe gesehen und somit zum Ergebnis des Landes hinzugezählt werden, das Haushaltsergebnis also verbessern. Im Berichtsjahr 2006 sind auf derselben VRV- Ansatz/Post Kombination ebenfalls rund 143 Mio. € gebucht die das Ergebnis des Landes Kärnten verbessern.

Auch das Land Vorarlberg hat im Berichtsjahr 2005 Darlehen gewährt. Die auf VRV-Ansatz 560006 Post 2545 verbuchten Darlehen zur Betriebsführung der Landeskrankenanstalten in der Höhe von rund 9 Mio. € und die auf VRV-Ansatz 561006 Post 2445 verbuchten Darlehen zur teilweisen Finanzierung von Investitionen im LKA-Bereich in der Höhe von weiteren rund 9 Mio. € sind im Stabilitätspakt 2005 keine Maastricht-Ausgaben und werden somit zum Ergebnis des Landes

hinzugezählt. Das Haushaltsergebnis verbessert sich somit um rund 18 Mio. €. Für das Berichtsjahr 2006 sind ebenfalls rund 13 bzw. rund 10 Mio. € auf diesen VRV-Ansatz/Post Kombinationen verbucht und verbessern so das Ergebnis des Landes um rund 23 Mio. €.

2. Zuschüsse im Jahr 2005 zur Tilgung der gewährten Landesdarlehen der Jahre 2001 bis 2004 in den Ländern Kärnten und Steiermark

Im Berichtsjahr 2005 wurden in den Ländern Kärnten und Steiermark Zuschüsse an die Krankenanstalten gezahlt, die zur Rückzahlung der in den Jahren 2001 bis 2004 gewährten Darlehen dienen sollten. Da in diesen Jahren nach dem damaligen Interpretationsstand des ESVG 95 diese Darlehen als finanzielle Transaktionen gebucht wurden, also keine Maastricht-Ausgabe, sind anfallende Rückzahlungen dieser Darlehen auch keine Maastricht-Einnahmen. Die gezahlten Zuschüsse der Länder Kärnten und Steiermark sind aber Maastricht-Ausgaben und müssen für den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 angerechnet werden.

Im Konkreten bedeutet das für das Land Kärnten, dass der auf VRV-Ansatz 561148, Post 7420 verbuchte Zuschuss zur Bedienung der gewährten Landesdarlehen in der Höhe von rund 432 Mio. € eine defiziterhöhende Wirkung hat. Die auf VRV-Ansatz 561148, Post 2571 verbuchten Darlehensrückzahlungen in Höhe von rund 466 Mio. € sind aber keine Maastricht-Einnahme und müssen daher für den Stabilitätspakt 2005 in Abzug gebracht werden. Das Haushaltsergebnis des Landes Kärnten verschlechtert sich also um diese 466 Mio. €.

Für das Land Steiermark gilt ähnliches wie für das Land Kärnten. Der auf VRV-Ansatz 914234, Post 7200 verbuchte Sondergesellschafterzuschuss in der Höhe von rund 881 Mio. € ist nach ESVG 95 keine Maastricht-Ausgabe und wird daher für den Stabilitätspakt 2005 in Abzug gebracht, wodurch sich das Haushaltsergebnis des Landes um eben diese 881 Mio. € verschlechtert.

3. Darlehensvergabe des Landes Oberösterreich zur Krankenanstaltenfinanzierung

Im Berichtsjahr 2006 hat das Land Oberösterreich erstmals Darlehen zur Krankenanstaltenfinanzierung vergeben. Für Oberösterreich bedeutet das, dass die auf VRV-Ansatz 557906, Post 2544 verbuchten Darlehen an private Rechtsträger in Höhe von rund 190 Mio. € nicht als Maastricht-Ausgabe gesehen und somit zum Ergebnis des Landes hinzugezählt werden, das Haushaltsergebnis also verbessern.

4. Darlehensaufnahme des Landes Niederösterreich zur Krankenanstaltenfinanzierung

In den letzten Jahren ist das Land Niederösterreich dazu übergegangen die Gemeindespitäler in den Bereich des Landes zu übernehmen. Die Spitäler sind im Abschnitt 85 (üblicherweise Sektor S.11 nach ESVG 95) des Landesrechnungsabschlusses verbucht. In diesem Abschnitt scheinen auch Darlehensaufnahmen der ÖBFA auf. Diese werden ESVG-konform als Darlehensaufnahmen des Landes Niederösterreich verbucht und sind daher maastricht-wirksame Ausgaben. Im konkreten Fall geht es um 169 Mio. € im Jahr 2005 und 244,4 Mio. € im Jahr 2006.

Diese Beträge werden im Österreichischen Stabilitätspakt 2005 dem Ergebnis des Landes Niederösterreich als nicht maastricht-wirksame Ausgaben angerechnet.⁷

Kommentar zum Ergebnis des Landes Burgenland

In den Rechnungsabschlüssen 2005 und 2006 des Landes Burgenland finden sich diverse Buchungen zur Privatisierung der Bank Burgenland – Bürgschaftsleistungen sowie Privatisierungserlöse. Aus einer übernommenen Bürgschaft (bereits im Jahr 2000) entsteht dem Land jährlich eine Ausgabe von rund 32 Mio. €. Bis auf die jährliche Zinszahlung von rund 2 bis 4 Mio. € ist diese Ausgabe eine finanzielle Transaktion, daher eine maastricht-unwirksame Ausgabe. Die Zinszahlungen werden wie in den Tabellen 2, 5, 8, 11, 14, 17 und 18 ersichtlich dem Land Burgenland zugerechnet.

Der zweite große Punkt sind Zahlungsströme im Jahr 2006, die mit der Privatisierung in Zusammenhang stehen, rund 242 Mio. € Ausgaben an Bürgschaftsleistung und rund 100 Mio. € Einnahmen aus dem Verkauf der Bank Burgenland an die Grazer Wechselseitige Versicherung. Die Bundesanstalt Statistik Österreich interpretiert die Sachlage wie folgt.⁸

Die Absätze 4.165 und 5.16 im ESVG 95 und Teil II.4.1.2b des Handbuchs zum ESVG 95: Defizit und Schuldenstand des Staates behandelt Übernahmen und Aufhebungen von Schulden im Vorfeld der Privatisierung eines öffentlichen Unternehmens. In diesem Fall kann die Schuldübernahme als finanzielle Transaktion gebucht werden (F.51). Die zugrundeliegende Idee hinter dieser Konstruktion ist, dass durch die Übernahme von Schulden im Vorfeld der Privatisierung der Erlös aus eben dieser Privatisierung erhöht wird. Alle Ströme zusammen sollen also keinen Einfluss auf das B.9 (Finanzierungssaldo) haben.

Eine Gesamtbetrachtung aller Ströme ergibt aber, dass die angesprochene Ausnahmeregelung für diesen Fall nicht angewendet werden kann. In den Konten des

⁷ lt. e-mail vom 08.05.2008 des Bundesministeriums für Finanzen.

⁸ Das Thema „Bank Burgenland“ und die dazugehörigen Ströme wurden auch beim Routine-Prüfbesuch von Eurostat am 10./11. September 2007 besprochen. Eurostat schließt sich der Interpretation der Bundesanstalt Statistik Österreich zu diesem Thema vollinhaltlich an.

Staates wird eine Schuldübernahme von rund 242 Mio. € die einem Erlös von rund 100 Mio. € gegenübersteht verbucht. Das ergibt insgesamt eine Maastricht-relevante Ausgabe von rund 142 Mio. €.

Für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes ergibt sich aus der Thematik ein für das Maastrichtdefizit anrechenbarer Betrag rund 145 Mio. € an Bürgschaftsleistungen abzüglich der Erlöse aus dem Verkauf der Bank.

Kommentar zum Ergebnis des Landes Kärnten

- **Verkauf von Krankenanstaltenliegenschaften an die KABEG**

Im Berichtsjahr 2005 hat das Land Kärnten mit dem Verkauf von Krankenanstalten-Liegenschaften an die KABEG begonnen. Auf VRV-Ansatz 840118, Post 0001 sind rund 91 Mio. € verbucht (im Jahr 2006 rund 98 Mio. €), die im ESVG 95 nicht als maastricht-wirksame Einnahmen gelten.

Im November 2004⁹ kam es hinsichtlich eines Verkaufs von Liegenschaften an die KABEG zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Land Kärnten zu einer bilateralen Auslegung der Nebenabrede, genauer die Darlehensaufnahme durch Krankenanstalten und die Einrichtung von Immobiliengesellschaften der Gebietskörperschaften, wobei die Bundesanstalt Statistik Österreich in diese Übereinkunft nicht involviert war und erst im November 2006 von dieser Tatsache Kenntnis erlangte. Darin festgehalten ist: „Die Darlehen, die die KABEG zum Ankauf der Liegenschaften aufnimmt, haben keine negativen Auswirkungen auf die Berechnung des Haushaltsergebnisses nach ÖStP 2001, der Verkauf der Liegenschaften an die KABEG wirkt sich positiv auf das Haushaltsergebnis des Landes Kärnten nach ÖStP 2001 aus.“ Da die Nebenabrede zum Stabilitätspakt und die Auslegungsregeln zum Stand 16.10.2000 noch für die Berichtsjahre 2005 und 2006 gelten, wurde dieser Entscheidung in Tabellen 11 und 14, Spalte 4 Rechnung getragen.

- **Ströme von der Kärntner Landesholding an das Land Kärnten**

Seit dem Jahr 2005 können jährliche Ströme in Höhe von 2005: 0,7 Mio. €, 2006: 12 Mio. €, 2007: 71 Mio. €, 2008: 26 Mio. € und 2009: 14,5 Mio. € von der Kärntner Landesholding an das Land Kärnten beobachtet werden, die aus dem Sondervermögen Zukunft Kärnten gespeist werden. Aus der Sicht der Bundesanstalt Statistik Österreich handelt es sich dabei um finanzielle Transaktionen (F.5), also nicht maastricht-wirksame Einnahmen des Landes. Es wird festgehalten, dass das Land Kärnten diese Auffassung nicht teilt, genauere Informationen über dieses Sondervermögen Zukunft Kärnten sollen der Bundesanstalt Statistik Österreich noch zur Verfügung gestellt werden.

⁹ Brief des Bundesministeriums für Finanzen vom 09.11.2004

Kommentar zum Ergebnis des Landes Steiermark

In der Stellungnahme des Landes Steiermark vom 12. Dezember 2007 wurde festgehalten, dass die „[...] in der Budgetvereinbarung 2007/2008 festgelegte Übertragung der KAGES-Liegenschaften in das Eigentum der Gesellschaft und der damit zusammenhängenden Maßnahmen im Bereich der KAGES (sale and lease back) [sich] die Situation der KAGES gegenüber dem im Bericht der Statistik Austria erwähnten Landtagsbeschluss Nr. 1224 vom 18.11.2003 wesentlich geändert hat.“

Die im Zusammenhang mit dieser Grundstücksübertragung gegebenen Darlehen müssten nach Ansicht des Landes Steiermark – auch unter Berücksichtigung der derzeitigen EUROSTAT-Interpretation der ESVG 95-Regeln über die Finanzierung der Krankenanstalten durch Darlehensgewährung – als maastricht-unwirksame Ausgabe zu verbuchen seien (finanzielle Transaktion gegenüber der derzeitigen Verteilungstransaktion).

In einer weiteren Stellungnahme des Landes Steiermark vom 14. Juli 2009 wurde der Bundesanstalt Statistik Österreich der Landtagsbeschluss Nr. 1577 mitgeteilt.¹⁰ Darin wird zur Kenntnis gebracht, dass „Der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH wird zur buchmäßigen Umwandlung der in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 gewährten Landesdarlehen in der Höhe von € 908.179.472,06 und der angelaufenen Zinsen in der Höhe von € 61.057.264,20 (Stand 30.05.2009) im Sinne der Regierungsvorlage ein Sondergesellschaftszuschuss bereit gestellt“.

Kommentar zum Ergebnis des Landes Tirol

Bei den Berechnungen für das Land Tirol ist zu beachten, dass aus Sicht des ESVG 95 die Rückstellung, die auf Ansatzgruppe 56¹¹ (Krankenanstalten anderer Rechtsträger) gebucht ist, als Maastricht-Ausgabe des Landes Tirol klassifiziert wurde. Diese Entscheidung der Bundesanstalt Statistik Österreich basiert auf dem ESVG 95, Anhang II, betreffend die Zurechnung von dauerhaften Anlagegütern.

Es wird festgehalten, dass das Land Tirol einen davon abweichenden Standpunkt vertritt. Konkret ist Tirol der Auffassung, dass eine „Voraussetzung für die Zurechnung von Investitionen ist, dass Gelder für die Errichtung eines Anlagegutes überhaupt eingesetzt wurden. Wir teilen keinesfalls die Ansicht, dass im gegenständlichen Fall eine Eigentumsübertragung an die TILAK stattgefunden hat, zumal die TILAK zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung keine Verfügungsgewalt über die gegenständliche Finanzmasse hatte.

¹⁰ Landtagsbeschluss Nr. 1577 aus der 52. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 07. Juli 2009.

¹¹ Konkret geht es um die Position 5/561113/2983 auf der eine Rückstellung in Höhe von 9 Mio. € gebucht wurde, respektive auf demselben Ansatz im Haushalt 6 im Jahr 2006 die gleiche Summe vom 9 Mio. €

Vielmehr bleibt durch die Bildung der Rücklage in Höhe von € 9 Mio. das Geld genauso wie alle anderen Rücklagen im Entscheidungsbereich des Landes und es ist nicht sicher, ob und in welcher Höhe es für Krankenhausbaumaßnahmen verwendet wird. Der Betrag kann durch Beschluss der Landesregierung genauso in einem anderen Bereich verwendet werden, sodass eine Maastricht-relevante Ausgabe erst vorliegen kann, wenn tatsächliche Baumaßnahmen finanziert werden.“

Im Berichtsjahr 2006 ist auf derselben Position (allerdings im Haushalt 6) eine Buchung in derselben Höhe von 9 Mio. € zu erkennen. Wurde im Vorjahr eine Rücklage gebildet, so wurde jetzt eine Entnahme aus Rücklagen gebucht. Für die Zwecke des vorliegenden Berichtes wurde hier für die Jahre 2005 und 2006 eine Anpassung des Stabilitätspaktergebnisses vorgenommen, wie in Tabellen 11 und 14, Spalte 4 zu sehen ist¹². Das **ESVG 95 Ergebnis** des Landes Tirol wurde nicht angepasst.

Kommentare zum Ergebnis des Landes Vorarlberg

1. Wie in Tabellen 11 und 14, jeweils Spalte 2 zu sehen ist, wird auch für das Land Vorarlberg ein Betrag von rund 18 Mio. € für das Jahr 2005 und ein Betrag von rund 23 Mio. € für das Jahr 2006 dem ESVG 95 Ergebnis des Landes Vorarlberg hinzugerechnet. Es sind auch dies Landesdarlehen zur Krankenanstaltenfinanzierung, rund 9 Mio. € bzw. 10 Mio. € davon sind Darlehen zur Investitionsförderung. Es wird festgehalten, dass „das Land Vorarlberg jährlich Darlehen an die Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH als Rechtsträger der Krankenanstalten begibt, um einerseits den Betriebskostenabgang und andererseits die Investitionen der Vorarlberger Krankenanstalten zu finanzieren. Bei den Darlehen zur Deckung der Betriebskosten kann davon ausgegangen werden, dass sie im Grunde einem Direktzuschuss entsprechen und daher nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 95) als maastricht-schädlich einzustufen sind.

Anders verhält es sich bei den Darlehen für die Investitionen, die auch tatsächlich getilgt und inklusive Zinsen zurückbezahlt werden. Wesentlich für die Anerkennung von Darlehen nach ESVG 95 ist das Vorliegen von unbedingten Verbindlichkeiten, die bei Fälligkeit zurückzuzahlen und verzinslich sind. Ebenso muss die Glaubwürdigkeit einer Rückzahlungsmöglichkeit gegeben sein und ein aussagekräftiger Businessplan bezüglich der späteren Rückzahlung vorliegen.

¹² In der Stellungnahme des Landes Tirol vom 29.01.2007 wird festgehalten, dass es sich hierbei um eine Fehlbuchung handelt und also das ESVG95-Ergebnis des Landes zu korrigieren wäre.

Insbesondere die Investitionsdarlehen erfüllen unseres (Land Vorarlberg) Erachtens vollständig die oben genannten Kriterien.“¹³

2. Im Berichtsjahr 2006 wurde der 52,96%-ige Anteil an der Vorarlberger Erdgas GmbH, Dornbirn vom Land Vorarlberg veräußert. Auf der Position 2/914005/8292/000 scheint eine Summe von rund 27,7 Mio. € unter der Bezeichnung „Sonstige Einnahmen aus Beteiligungen“ auf. Von Seiten der Bundesanstalt Statistik Österreich wurde diese Position als finanzielle Transaktion klassifiziert, in Übereinstimmung mit der EUROSTAT Entscheidung zu „Superdividenden“ und ist damit keine maastricht-wirksame Einnahme.

Das Land Vorarlberg steht „[...] auf dem Standpunkt, dass der das Nominale übersteigende Differenzbetrag von rd. € 27,7 Mio. als eine einmalig nachgeholte Dividendenzahlung anzusehen ist und damit den Maastrichtsaldo des Landes verbessert.“¹⁴

Kommentar zur Methodenänderung Investitionszuschüsse an Quasi-Kapitalgesellschaften (Land Niederösterreich und Gemeinde Wien)

Wie bereits oben erwähnt gab es eine Methodenänderung betreffend die Investitionszuschüsse an eine „loss making“ QKG im März 2009. Betroffen von dieser Methodenänderung sind das Land **Niederösterreich** und die Gemeinde **Wien** und zwar Buchungen im Zusammenhang mit Investitionszuschüssen an Krankenanstalten. Die jeweiligen Ströme für die Jahre 2005 bis 2009 betragen:

Niederösterreich:

2005: 28,119 Mio. €

2006: 26,934 Mio. €

2007: 80,251 Mio. €

2008: 115,608 Mio. €

2009: 45,249 Mio. €

Wien:

2005: 142,120 Mio. €

2006: 143 Mio. €

2007: 169 Mio. €

2008: 175 Mio. €

2009: 150 Mio. €

¹³ Kommentar des Landes Vorarlberg betreffs Investitionsdarlehen an Landeskrankenanstalten und Maastrichtrelevanz vom 05.02.2007 und Stellungnahme des Landes Vorarlberg zum Bericht über die Haushaltsergebnisse 2006 vom 22.11.2007, Punkt 2.

¹⁴ Stellungnahme des Landes Vorarlberg zum Bericht über die Haushaltsergebnisse 2006 vom 22.11.2007, Punkt 1.

Für die Zwecke des Stabilitätspaktes bedeutet dies, dass die betreffenden Ströme der Rechnungsjahre 2005 und 2006 keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis laut Stabilitätspakt haben, siehe dazu Tabellen 17 und 18 wo eine weitere Aufgliederung des Ergebnisses erfolgt. Für die Berichtsjahre 2007, 2008 und 2009 wo die Auslegungsregeln der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 nicht mehr gelten ergibt sich eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos nach ESVG 95 und damit auch des Haushaltsergebnisses des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien in der oben angeführten Höhe.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Österreichischer Stabilitätspakt 2005 (BGBl. I Nr. 19/2006)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2005 ist eine „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“. In den Artikeln 9 bis 11 ist eine Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 sind „die erforderlichen Vereinbarungen mit der Statistik Österreich durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen“.

Vereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005

Diese Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Bundesministerium für Finanzen ist am 22. August 2006 in Kraft getreten. Sie konkretisiert – in einem gewissen Grad – die im Österreichischen Stabilitätspakt 2005 festgelegte „Mitwirkung“ der Bundesanstalt Statistik Österreich und nennt die zu erbringenden Leistungen. Diese sind insbesondere die Mitteilung von Verletzungen des Informationssystems, die für die Berechnung der Haushaltsergebnisse relevant sind, die Berücksichtigung von Schätzungen und verspäteten Informationen, die konkrete Darstellung der Haushaltsergebnisse und die Erbringung von ad hoc – Beratungsleistungen.

Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)

Am 27. September 2002 wurde die Gebarungsstatistik-VO im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die in Artikel 9 Absatz 2 lit. b des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angeführte „erforderliche Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor“ als Teil des „sanktionierten Informationssystems“ hat damit auch eine nationale rechtliche Grundlage. In § 4 Absatz 1 der Gebarungsstatistik-VO wird festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ – das sind alle statistischen Einheiten, die gemäß ESVG 95 – VO Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind – „bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr

folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten des Rechnungsabschlusses etc. übermitteln“. Die Erhebungseinheiten haben bei der Übermittlung der Daten „die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Formulare und im Falle der Übermittlung auf elektronischem Wege die von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgelegten Datenformate zu verwenden“.

Ende des Jahres 2004 ist eine Novelle der Gebarungsstatistik-VO¹⁵ in Kraft getreten. Der Inhalt dieser Novelle betrifft die Berücksichtigung von zwei neuen EU-Verordnungen, Veröffentlichungspflicht bei Datenschnittstellen und die Weitergabe unanonymisierter Daten in bestimmten Fällen an die Österreichische Nationalbank.

¹⁵ BGBl. II Nr. 465/2004